

98. Ist der Beruf des Offiziers ein amtlicher und die Verletzung der Berufspflicht des Offiziers die Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des §. 164 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Ur. v. 21. Februar 1890 g. R. Rep. 327/90.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

In dem Urteile wird festgestellt, daß der Angeklagte in einer anonymen Eingabe an das Königl. Kriegsministerium zu Berlin den Zeugoffizier F. der Begehung einer strafbaren Handlung und der

Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt habe, welche geeignet sei, mindestens ein Disziplinarverfahren nach sich zu ziehen. Die Auslegung des Sinnes der Eingabe gehört in das Gebiet der tatsächlichen Beurteilung. Daß der Richter angenommen hat, in der Eingabe werde behauptet, S. habe seine Stellung als Zeugoffizier in D. mißbraucht, um einem russischen Ingenieuroffizier über die Beschaffenheit der Festung und der Gewehrfabrik in D. Mitteilungen zu machen, darüber lassen die Urteilsgründe in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel. In einem solchen Verhalten konnte aber eine strafbare Handlung und eine Verletzung der Amtspflicht, welche mindestens durch eine Disziplinarstrafe zu ahnden war, ohne Rechtsirrtum gefunden werden. Gleichgültig ist es, daß in der Schlußfeststellung nicht die Verletzung einer Amtspflicht, sondern die Verletzung einer Dienstpflicht erwähnt wird.

Der Ausdruck „Dienst“ bezeichnet die Arbeiten und Leistungen, zu welchen jemand vermöge seiner Stellung, insbesondere auch vermöge seines Amtes verpflichtet ist. In dieser der gewöhnlichen Übung entsprechenden Bedeutung wird das Wort auch in Landes- und Reichsgesetzen gebraucht, so in den preussischen Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der Richter und der nichtrichterlichen Beamten, und in dem Reichsgesetze vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, in welchen von dem Dienste, der Dienstzeit, Dienstunfähigkeit, Dienstentlassung, dem Dienstvergehen u. s. w. der Beamten die Rede ist. Wenn daher in den Urteilsgründen an der einen Stelle von einer Verletzung der Amtspflicht, an der anderen von einer Verletzung der Dienstpflicht gesprochen wird, so ist hier nur ein verschiedener Ausdruck für denselben Gedanken gewählt. Die Annahme der Revision, daß der Vorderrichter möglicherweise angenommen habe, jede Verletzung einer Dienstpflicht enthalte die Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des §. 164 St.G.B.'s wird ausgeschlossen durch die Begründung des Urteiles, wonach S. der Vorwurf gemacht ist, er habe die ihm in seiner Stellung als Zeugoffizier obliegenden Pflichten dergestalt verletzt, daß im Disziplinarwege gegen ihn vorzugehen sei.

Wichtig ist auch die Auffassung, von welcher der Vorderrichter ausgeht, daß die Stellung des Offiziers unter den Begriff eines Amtes falle. Nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer und für

die Kaiserliche Marine vom 31. Oktober 1872 beziehentlich 23. Dezember 1872 ist der Offizier der Disziplinarstrafgewalt seiner Vorgesetzten unterworfen. Diese Vorgesetzten werden im §. 196 St.G.B.'s amtliche Vorgesetzte genannt, welchen das Recht zustehen soll, den Strafantrag zu stellen, wenn ihre Untergebenen in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt sind. Daß der §. 164 St.G.B.'s den Beruf des Offiziers gleichfalls als einen amtlichen und die Verletzung der Berufspflicht des Offiziers als die Verletzung einer Amtspflicht ansieht, dafür spricht schon die Erwägung, daß kein innerer Grund vorliegt, die Klasse der Offiziere und der Beamten, welche beide der dienstlichen Disziplinargewalt unterstehen, verschieden zu behandeln; denn für beide ist der Vorwurf der Verletzung ihrer Dienstpflichten gleichmäßig gefährlich, und der Schutz beider gegen böswillige Angriffe ist durch das öffentliche Interesse gleichmäßig geboten. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Schutz des §. 164 der einen Klasse hat gewähren und der anderen hat versagen wollen, und dies umsoweniger, als der §. 164 schon die in der Regel weit ungefährlichere falsche Beschuldigung der Begehung einer Übertretung mit Strafe bedroht.

Zu derselben Auffassung führt die Entstehungsgeschichte des §. 164 St.G.B.'s, welcher, von der Ermäßigung der Strafe und einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, aus dem preussischen Strafgesetzbuche übernommen ist.

Nach preussischem Landrechte ist der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst. Der 10. Titel des II. Teiles handelt von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates und bezeichnet als solche die Militär- und Civilbedienten. Dieselben sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, sie sind dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig, und ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner Instruktion dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§. 1—3 a. a. O.). Wenn aber hiernach das preussische Landrecht die von dem Offiziere im Heere verwaltete Stelle als ein Staatsamt ansieht, so ergiebt sich auch hieraus, daß die in §. 133 preuß. St.G.B.'s erwähnte Verletzung der Amtspflichten die Verletzung der Dienstpflichten des Offiziers in sich begreift,

---

und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das deutsche Strafgesetzbuch in dem §. 164 durch die Worte „Verletzung einer Amtspflicht“ etwas Anderes hat ausdrücken wollen wie das preußische Strafgesetz.